

## BGE 60 I 380

Bundesgericht (BGE), 1914-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_60\\_I\\_380](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_I_380)

FR: ATF 60 I 380

IT: DTF 60 I 380

### Volltext

380 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. Der Titel unter A. c (im Betrage von ursprünglich 24,000 Fr., jetzt 15,000 Fr. zu Gunsten von ..... ) ist noch im Umlauf. Es entfallen die für ihn geforderte Emissionsabgabe und die Couponabgaben für die Zinsen der Jahre 1928 bis 1932. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass das Darlehen von ursprünglich 24,000 Fr., jetzt 15,000 Fr. (Titel vom 28. Februar 1914 zu Gunsten von ..... ) nicht, das Darlehen von ursprünglich 42,500 Fr., jetzt 40,000 Fr. (Titel vom 23. Mai 1918 und 1. März 1929 zu Gunsten von ..... ) vom 1. März 1929 an unter die eidgenössischen Stempelabgaben auf Obligationen und Coupons fällt. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. H. REGISTERSACHEN REGISTRES 59. OrteU der I. Zivilabteilung vom 13. November 1934 i. S. Fournier- und Sägewerk A.-G. Lengwil gegen Justizdepartement. des Kantons Thurgau. Handelsregister, Anmeldung von Statutenänderungen in der Aktiengesellschaft Art. 626 Abs. 2 und 3, Art. 622 Abs. 2 und Art. 651 OR. 1. Die Anmeldung ist ohne Rücksicht auf abweichende statutarische Vorschriften über die Unterschriftsberechtigung von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Erw. 1. 2. Vorgehen, wenn ein Mitglied die Unterschrift verweigert. Erw. 2. 3. Neu wählen auf Grund abgeänderter Statuten. Erw. 3. A. - Die Spengler A.-G., Lengwil, änderte an der Generalversammlung vom 13. April 1934 Firma und Statuten. • ! Registerföschell. No 59. 381 Sie legte sich den Namen « Fournier- und Sägewerk A.-G. in Lengwil » bei. Die Anmeldung der Statutenrevision behufs Eintragung ins Handelsregister wurde von zwei für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnet. Der Handelsregisterführer verweigerte die Eintragung und verlangte die Unterzeichnung der Anmeldung durch sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates. Da ein Mitglied sich weigerte, seine Unterschrift beizusetzen, wurde es an einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Juni 1934 abberufen. Daraufhin wurde die Anmeldung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 13. April 1934 wiederholt und von den vier verbleibenden Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet. Das Handelsregisteramt trug die Beschlüsse nunmehr ein und publizierte sie. B. - Die Generalversammlung vom 16. Juli 1934 beschloss eine weitere Statutenänderung, indem sie § 21 folgenden Wortlaut gab: « Der Verwaltungsrat bestimmt die Mitglieder, die die Gesellschaft nach aussen vertreten und für sie zeichnen ». Sie glaubte damit dem Übelstande beizukommen, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates es in der Hand hätte, die Beschlüsse der Generalversammlung zu sabotieren. Als nun aber die Anmeldung dieser Statutenänderung nur von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern unterzeichnet war, überwies das Handelsregisterbureau die Anmeldung der Aufsichtsbehörde, welche am 9. August 1934 die Abweisung verfügt hat. Auf einen gegen diese Verfügung an den Regierungsrat des Kantons Thurgau gerichteten Rekurs ist nicht eingetreten worden, da das Justizdepartement einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister sei. O. - Gegen den Entscheid des Justizdepartementes des Kantons Thurgau vom 8. August 1934

fürhte die Fournier- und Sägewerk A.-G. in Lengwil beim Bundesgericht Beschwerde mit dem Begehren, es sei das Handelsregisteramt des Kantons Thurgau anzuweisen, die Anmeldung vom AS 60 I - 1934 25 382 8. August 1934 entgegenzunehmen und den Eintrag zu vollziehen. Die Beschwerde stützt sich auf Art. 651 OR, der nur dann die Mitwirkung und Unterschrift sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates fordere, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Nach dem abgeänderten Wortlaut des Art. 21 der Statuten der Beschwerdeführerin sei nun aber die Unterschriftsberechtigung dem Befinden des Verwaltungsrates übertragen, der hievon Gebrauch gemacht und alle Mitglieder je zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt erklärt habe. Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen umfasse auch die Vertretung gegenüber den Behörden und damit gegenüber dem Handelsregisteramte. Die Anmeldung vom 8. August 1934 erfülle somit die Erfordernisse, die zur Eintragung und Publikation notwendig seien. Die Auffassung des Justizdepartementes wonach Art. 622 Abs. 2 und 626 Abs. 2 OR angewendet werden müssen, sei irrtümlich. Art. 622 OR beschlage nur die Formalität der Eintragung einer neu gegründeten Aktiengesellschaft. Art. 626 sage wohl, dass Statutenänderungen in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden müssen. Über die Form werde jedoch nichts vorgeschrieben. Die Auffassung des Justizdepartementes könne aber auch deshalb nicht richtig sein, weil sonst jedem Mitglied des Verwaltungsrates ermöglicht würde, Generalversammlungsbeschlüsse lebenswichtiger Natur aus Laune, Hass etc. zu sabotieren. Ein solches Mitglied könne allerdings abberufen werden, allein es gäbe auch Fälle, wo Verwaltungsratsmitglieder nicht die Möglichkeit hätten, ihre Unterschrift unter die Anmeldung zu setzen, z. B. dann, wenn ein Mitglied bei einem Unfälle beide Hände verloren hätte oder landesabwesend wäre, auf einer Löwenjagd in Afrika sich befände. Die Sicherheit, welche für den Inhalt der Generalversammlungsbeschlüsse erforderlich sei, werde garantiert durch die Mitwirkung des Notars, der die Richtigkeit der Protokolle beglaubige. Register.,,,he ... No äll. 383 D. - Das Justizdepartement des Kantons Thurgau beantragt Abweisung der Beschwerde. "Wenn man auch annehmen wolle, dass nach dem neuen Wortlaut der Statuten je zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates befugt wären, die Anmeldung in das Handelsregister zu unterzeichnen, so sei dagegen vorab einzuwenden, dass (die Anmeldung der Änderung noch nach den alten Bestimmungen erfolgen müsse. Dann aber bestreitet das Departement, dass die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft beschliessen könne, wer die Anmeldung von Statutenänderungen an das Handelsregister zu unterzeichnen habe. Es handle sich hier nicht um eine gewöhnliche Zeichnungsberechtigung, wie beim Abschluss von Verträgen, sondern die Verwaltung habe eine ihr von Gesetzeswegen obliegende Funktion zu erfüllen. Es seien die Art. 626 und 622, und nicht Art. 651 OR massgebend. Ebenso vertritt das eidg. Justiz- und Polizeidepartement in seiner eingehenden Vernehmlassung den Standpunkt, dass die Beschwerde abzuweisen sei. In Erwägung. - Das Bundesgericht pflichtet in allen Teilen den Erwägungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes bei und kommt mit ihm zu folgenden Schlüssen: 1. - Nach Art. 626 Abs. 2 OR müssen Statutenänderungen einer Aktiengesellschaft in gleicher Weise in das Handelsregister eingetragen werden wie die ursprünglichen Statuten. In dieser Beziehung verlangt aber Art. 622 Abs. 2 OR, dass die Anmeldung zum Handelsregister von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werde. Es kann daher nicht unter Berufung auf Art. 651 OR als genügend erklärt werden, dass ein, bezw. bei Kollektivunterschrift zwei bevollmächtigte Vertreter die Anmeldung unterzeichnen. Der

Bundesrat hat denn auch wiederholt festgestellt, dass mit Rücksicht auf Art. 626 Abs. 2 und 622 Abs. 2 OR die :Mitwirkung sämt- 384 VerwaltuDg)I. und Disziplinarreolttspflege. licher Mitglieder des Verwaltungsrates unumgänglich nötig ist (vgl. BB11897 1381 f; VON SALIS, Bundesrecht, Bd. IV, No. 1581 ; BB11910, I, 1 ff; STAMPA, Sammlung von Ent- scheidungen in Handelsregistersachen, No. 113). In gleichem Sinn äusserte sich das eidg. Amt für das Handelsregister in den im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. April 1929 (No. 96) veröffentlichten Instruktionen betreffend die Unterzeichnung und Beglaubigung der von juristischen Personen dem Handelsregister einzureichenden Anmel- dungen. Von dieser Praxis abzuweichen, besteht kein Anlass. Sie stützt sich auf eine ausdrückliche Gesetzes- bestimmung. 2. - Wie ist aber vorzugehen, wenn sich ein Verwaltungs- ratsmitglied weigert, die Anmeldung einer von der General- versammlung beschlossenen Statutenrevision zu unter- schreiben l' Dass 'in einem solchen Fall bei formell den gesetzlichen' Vorschriften entsprechenden Unterlagen die Anmeldung nicht schlechthin zurückgewiesen werden kann, liegt auf der Hand. Sonst könnte in der Tat, wie die Be- schwerdeführerin zutreffend ausführt, ein renitentes Ver- waltungsratsmitglied verunmöglichen, dass von der Gene- . ralversammlung gesetzmässig gefasste Beschlüsse rechts- Wirksam würden. Es darf darum nicht dem Belieben der Mitglieder der Verwaltung überlaSSEM werden, ob sie die Anmeldung einer Statutenrevision unterzeichnen wollen oder nicht. Indem sie einen solchen Generalversammlungs- beschluss beim Handelsr-ter zur Eintragung bringen, fassen sie ja nicht ihrerseits einen Beschluss, sondern vollbringen nur einen durch das Gesetz geforderten For- malakt und erfüllen eine gesetzliche Funktion, der sie sich gar nicht entziehen können. Ein renitentes Veiwaltungs- ratsmitglied "ird vom Registerführer aufgefordert werden müssen,' die Anmeldung zu unterzeichnen, ansonst die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde überwiesen werde. Kommt es der Aufforderung nicht nach, so wird die Auf- sichtsbehörde im Sinne von Art., 25 der Handelsregister- verordnung , eine BURSe ausfällen und anordnen, dass nach H.ogistersa<,hen. No 59. 38li Ablauf der von ihr gesetzten Frist die Änderung trotz,z Fehlens seiner Unterschrift eingetragen werde. Man wird einzig dann einem Verwaltungsratsmitglied eine Mitwirkung bei der Anmeldung nicht zumuten können, wenn es sich um die Anmeldung eines von ihm als statutenwidrig bezeichneten BeschlusseR handelt. In die- sem Falle wird der Handelsregisterführer durch Ansetzung einer angemessenen Frist von etwa 10-14 Tagen dem betreffenden Verwaltungsrat Gelegenheit geben müssen, beim zuständigen Gerichte eine vorsorgliche Verfügung im Sinne von Art. 30 der Handelsregisterverordnung zu erwirken. Was aber den Fall der Verhinderung eines Verwaltungs- rates wegen schwerer Krankheit oder Landesabwesenheit anbelangt, so hat die Praxis sich auf den Standpunkt gestellt, dass die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister die Möglichkeit haben muss, in einzelnen Fällen den Registerführer zu ermächtigen, Eintragungen zu vollziehen, die an sich nicht streitig sind, bei denen aber die vom Gesetz gewollten Formalitäten nicht in allen Teilen erfüllt werden können. Dieses Vorgehen ist aus praktischen Gründen gerechtfertigt, indem sonst hin und wieder gesetzlich vorgeschriebene Eintragungen einzig um verhältnismässig geringfügiger Formmängel willen längere Zeit in der Schwebe bleiben würden oder aber überhaupt nicht vollzogen werden könnten. 3. - Entgegen der Auffassung des thurgauischen Justiz- departementeskann dagegen eine Generalversammlung, welche eine Statutenänderung beschlossen hat, schon vor- gängig der Eintragung gestützt auf die neuen Bestimmungen Beschlüsse fassen und "ahlen vornehmen. Art. 626 Abs. 3 OR hat nicht den Sinn, dass eine Statutenänderung über die Bestellung der Verwaltung vorerst im Handelsregister eingetragen werden müsse, damit letztere neu gewählt werden könne.

Wenn daher dem Standpunkt der Beschwerdeführerin beigegeben werden könnte, dass die Handelsregisteranmeldung, welche eine Statutenänderung ;186 \Terwalt,UHg,<- uml Disziplinarrechtspflege. betrifft, nur von zwei zeichnungsberechtigten Verwal- tungsräten unterzeichnet zu werden brauche, so dürfte die Anmeldung im vorliegenden Falle wohl nicht deswegen beanstandet werden, weil die zwei Verwaltungsräte erst gestützt auf die beschlossene Statutenänderung zur Ver- tretung bevollmächtigt wurden. Die Auffassung des Be- schwerdeführers ist aber, wie dargetan wurde, unrichtig. Demnach ed.:ennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 60. 'Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Dezember 1934 i. S. Hemmel & Cie, A. G. gegen Eidgen. Amt für das Handelsregister.

Zulässigkeit der Eintragung einer sog. haI b sei t i gen Pro- kura. A. - Die Kollektivgesellschaft Memmel & eie., die in Basel seit mehreren Jahrzehnten eine Stempelfabrik be- trieben hat, wurde im Jahre 1931 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. In dieser führten zunächst die beiden früheren Teilhaber, Frau Memmel und Hans Haueter. Einzelunterschrift. Nach dem .Tode der Frau Memmel im Jahre 1932 blieb Hans Haueter zunächst allein unter- schriftsberechtigt. In seiner Sitzung vom 18. April 1934 enannte der Verwaltungsrat den AngesteUten Hermaml Stebler zum Prokuristen mit Kollektivunterschrift zusam- men mit. dem zur Einzelunterschrift berechtigten Hans Haueter. Diese Prokura wurde am 24. September 1934 beim Handelsregister Basel-Stadt angemeldet. Dieses nahm die Anmeldung entgegen; das eidgenössische Amt für das Handelsregister jedoch lehnte am 5. Oktober 1934 die Genehmigung dieser Anmeldung ab unter Bezugnahme auf eine Meinungsäusserung des eidgenössischen Justiz- lInd Polizeidepartellentes vom 30. August 1928 (ihrem wesentlichen Inhalt nach abgedruckt in der Zeitschl' . des Hegistersaeheu. No 60. :187 bernischen Juristenvereins Band 65, S. 378 ff.), worin ausgeführt wird: « Gemäss Art. 460 OR kann die Prokura « mehreren Personen zu gemeinsamer Unterschrift erteilt werden (Kollektiv-Prokura), mit der Wirkung, dass die Unter- schrift des Einzelnen ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der übrigen nicht verbindlich ist I). Man kann nun aller- dings zur Not die Auffassung vertreten, dass auch die « halbseitige Kollektiv-Prokura » in dieser Gesetzesbestim- mung inbegriffen sei, indem auch hier neben die eine Unterschrift die andere treten muss. Immerhin trifft dies nur für den einen Zeichnungsberechtigten zu, während der andere, der mit jenem zeichnet, auch allein verbind- liche Unterschrift besitzt. Deshalb liegt es näher, unter Kollektivprokura eine Vertretung von gleichberechtigten Personen zu verstehen, die nur bei gegenseitiger Unter- schrift zu zeichnen imstande sind; nur so kann auch rich- tigerweise für beide von einer vorgeschriebenen Mitwirkung die Rede sein, während andernfalls die der U nterschrft des Vollprokuristen beigeetzte Unterschrift wegbleiben kann, ohne dass dies für die Rechtswirkung nach aussen von Belang. wäre. » Für diese strengere Auslegung des Gesetzes spricht auch der Absatz 3 des zitierten Art. 460 OR, der für alle andern, als die im Gesetze erwähnten Beschränkungen der Prokura die rechtliche Wirkung gegenüber Dritten ablehnt, und damit die Beschränkung ihrer Erscheinungsformen zum Ausdruck bringt. » Das Kreisschreiben des Bundesrates vom 11. März 1887 (BBl. 1887, I, 419 und SIEGMUND, Handbuch für Handelsregisterführer, S. 436/437) lallt dagegen beim Ent- scheid. der vorliegenden Frage nicht in Betracht; denn soweit es sich überhaupt mit den Möglichkeiten des Zu- sammenwirkens mehrerer Zeichnungsberechtigter befasst, schliesst es nur die Abstufung der Zeichnungsberechtigung einer und derselben Person nach verschiedenen Arten von Geschäften in Einzel- und Kollektivunterschrift aus. Nach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.